

Richtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Zuschussgewährung für die Durchführung von sowie Teilnahme an Schwimmunterrichtskursen für Kinder und Jugendliche

Der Landkreis Rhön-Grabfeld ist bemüht, die Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen signifikant zu erhöhen.

Zu diesem Zweck sollen potenzielle Kursleiter dazu animiert werden, das Angebot an Schwimmkursen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres quantitativ zu erhöhen.

Zudem werden die Kursgebühren, die im Rahmen der Schwimmkursen anfallen, bezuschusst und somit der Zugang zu entsprechenden Lernangeboten erleichtert.

Die Förderung soll Eltern einen Anreiz bieten, ihre Kinder bei einem Schwimmkurs anzumelden. Dies soll wiederum einen Motivationseffekt auf andere Eltern, Kinder und Jugendliche zur Folge haben. Angestrebt wird dadurch insbesondere, Unfälle von Nichtschwimmern im Schwimmunterricht der Schulen sowie in der Freizeit zu reduzieren.

Diese Richtlinie wurde vom Kreistag des Landkreises Rhön-Grabfeld in seiner Sitzung vom 08.07.2019 beschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht und kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet.

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Rhön-Grabfeld strebt eine Angebotserweiterung im Bereich der Schwimmkurse für Kinder und Jugendliche an und hofft durch monetäre Zuschüsse die Verfügbarkeit entsprechender Kurse erhöhen zu können. Der Kursleiter erhält für die Dokumentation der Kursteilnehmer gemäß Anlage 1 eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 € pro durchgeführten Schwimmkurs.

Weiter bezuschusst werden die Schwimmunterrichtskosten für Teilnehmer, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erfolgreich einen Schwimmunterricht im Landkreis Rhön-Grabfeld abgeschlossen sowie ein dementsprechendes Schwimmbadabzeichen/Urkunde erhalten haben.

2. Zuwendungsempfänger/Fördervoraussetzung

Der Schwimmkursleiter muss anhand des standardisierten Kursmeldebogens gemäß Anlage 1 nachweisen, dass mindestens folgende Voraussetzungen bei der Durchführung des Schwimmkurses erfüllt wurden:

- 10 Einheiten à 45 Minuten oder mehr
- eine Teilnehmerzahl zwischen 5 und 8 Kindern pro Betreuer
- Der Kurs muss in einem Schwimmbad bzw. einer geeigneten Räumlichkeit im Landkreis Rhön-Grabfeld abgehalten werden.
- Weiter ist der Schwimmkursleiter verpflichtet, einen Nachweis für seine Befähigung zur Durchführung eines Schwimmkurses für Kinder und Jugendliche vorzulegen.

Die Gebühren der Kursteilnehmer werden dann anteilig bezuschusst, wenn der Kursteilnehmer das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der Wohnsitz des Kursteilnehmers in einer dem Landkreis Rhön-Grabfeld angehörigen Kommune angesiedelt ist. Weiter muss anhand einer Urkunde/Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden, dass der Teilnehmer den Kurs erfolgreich absolviert hat.



Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Kursleiter die angegebenen Fördervoraussetzungen gemäß Anlage 1 in Gänze bestätigt.

3. Gegenstand der Förderung

Der Kursleiter wird für die Durchführung von Schwimmkursen für Kinder und Jugendliche inklusive der Erfassung der Kursteilnehmer gemäß standardisiertem Kursmeldebogen (Anlage 1) mit einer Aufwandspauschale in Höhe von 125,00 € pro Kurs bezuschusst.

Die Kosten der Teilnehmer des Schwimmkurses werden anteilig gefördert. Die Förderquote beträgt 50%, jedoch maximal 50,00 € pro Teilnehmer pro Schwimmkurs.

4. Nachweispflicht

Die Meldung der Kursteilnehmer inklusive der Dokumentation des Kurses auf dem standardisierten Kursmeldebogen gemäß Anlage 1 gilt als Verwendungsnachweis. Der Zuschuss wird nachträglich ausgezahlt.

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn alle unter Punkt 2 angegebenen Fördervoraussetzungen gegeben sind.

5. Auszahlung

Nach der Prüfung der Unterlagen durch den Landkreis Rhön-Grabfeld wird die Förderung auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

7. Bewilligung

Bewilligungsstelle ist der Landkreis Rhön-Grabfeld.

8. Sonstige Regularien

Die Schwimmunterrichtskostenförderung für Kinder und Jugendliche ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Rhön-Grabfeld. Ein Anspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Der Landkreis behält sich die Änderung des Förderprogrammes bzw. Abweichungen von den festgelegten Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern.

Der Landkreis ist berechtigt, die gewährten Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht eingehalten werden.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 08.07.2019 in Kraft und, wenn sie nicht durch einen erneuten Beschluss des Kreistages verlängert wird, am 31.07.2021 außer Kraft.

Bad Neustadt an der Saale, 08.07.2019

Thomas Habermann
Landrat